

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 28.04.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7	Bezeichnung der Vorlage: Einbringung der Neufassung der "Hauptsatzung der Stadt Wegberg"		Datum: 04.05.2015
Vorlage-Nr: VO/3156/15			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	12.05.2015	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die bestehende Hauptsatzung der Stadt Wegberg bedarf einer Neufassung. Zur Einbringung in den Rat dient dieser Arbeitsentwurf als ein erster Vorschlag. Der Entwurf ist an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angelehnt.

Eine endgültige Beschlussfassung soll in der Ratssitzung am 16.06.2015 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den vorgelegten Arbeitsentwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg zur Kenntnis. Änderungswünsche werden der Verwaltung bis zum 29.05.2015 mitgeteilt.

Anlage:

Entwurf Hauptsatzung der Stadt Wegberg

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Lambertz	Leiter	
	Bürgermeisterbüro	
Gez. Vieth	Bürgermeisterbüro	

Synopse „Hauptsatzung“

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Rückmel- dung
Artikel 1 Name (1) Die "Stadt Wegberg" ist eine Gemeinde im Kreise Heinsberg. (2) Sie ist zum ersten Mal im Jahre 966 urkundlich erwähnt. (3) Das Recht, die Bezeichnung "Stadt" zu führen, ist der Gemeinde Wegberg durch Beschluss der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1973 verliehen worden.	Artikel 1 Name (1) Die "Stadt Wegberg" ist eine Gemeinde im Kreise Heinsberg. (2) Sie ist zum ersten Mal im Jahre 966 urkundlich erwähnt. (3) Das Recht, die Bezeichnung "Stadt" zu führen, ist der Gemeinde Wegberg durch Beschluss der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1973 verliehen worden	
Artikel 2 Stadtgebiet (1) Das Gebiet der Stadt Wegberg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. (2) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) sind die früheren Gemeinden Arsbeck und Wildenrath sowie Gebietsteile der früheren Gemeinde Niederkrüchten mit den Ortschaften Merbeck, Venn, Venheyde, Schwaam und Tetelrath in die Stadt Wegberg eingegliedert worden.	Siehe Artikel 3	

Artikel 3 Wappen, Flagge und Siegel (1) Die Stadt Wegberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Siegel. (2) Das durch Urkunde des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. April 1937 genehmigte Stadtwappen enthält a) im oberen blauen Feld den wachsenden, goldenen, rot gezungen und gekrönten Löwen und b) im unteren blauen Feld das redende Bachmotiv eines alten Schöffensiegels. (3) Die Flagge der Stadt Wegberg zeigt die Farben blau und weiß; sie trägt in ihrer Mitte das Stadtwappen oder die Embleme des Stadtwappens. (4) Das Dienstsiegel wird mit dem Wappen der Stadt und der Umschrift "Stadt Wegberg - Kreis Heinsberg" geführt.	Artikel 2 Wappen, Flagge, Siegel (1) Die Stadt ist mit Urkunde des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. April 1937 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Stadtwappen enthält im oberen blauen Feld den wachsenden, goldenen, rot gezungen und gekrönten Löwen und im unteren blauen Feld das redende Bachmotiv eines alten Schöffensiegels. (2) Der Stadt ist ferner das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge der Stadt Wegberg zeigt die Farben blau und weiß; sie trägt in ihrer Mitte das Stadtwappen oder die Embleme des Stadtwappens. (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.	
Siehe Artikel 2	Artikel 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften (1) Das Gebiet der Stadt Wegberg bilden die Grundstücke, die nach	

	geltendem Recht zu ihr gehören. (2) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) sind die früheren Gemeinden Arsbeck und Wildenrath sowie Gebietsteile der früheren Gemeinde Niederkrüchten mit den Ortschaften Merbeck, Venn, Venheyde, Schwaam und Tetelrath in die Stadt Wegberg eingegliedert worden.	
Artikel 4 Funktionsbezeichnungen Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.	Entfällt nach Muster-Hauptsatzung	
Artikel 5 Gleichstellung von Frau und Mann (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Zahl der auf die Tätigkeit im Bereich Gleichstellung entfallenden Wochenstunden bestimmt der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Gleichstellungsbeauftragte im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der	Artikel 4 Gleichstellung von Frau und Mann (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein. (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der	

verfügbaren Stellen entlastet wird. (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz. (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere an der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie der Erstellung des Berichts über dessen Umsetzung mit. (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend. (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über	Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG. (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig. (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit	
--	--	--

Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden. (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen. (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat bzw. den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.	Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der/ dem Ausschussvorsitzenden. (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen. (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den	
---	--	--

	Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat bzw. den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.	
Artikel 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen und sonstige Auszeichnungen (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Wegberg besonders verdient gemacht haben, kann der Rat das Ehrenbürgerrecht verleihen. Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. (2) Der Rat kann Bürgerinnen oder Bürgern, die mindestens 20 Jahre Mitglied des Rates waren und ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung "Ehrenratsfrau" bzw. "Ehrenratsherr" verleihen. Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, die dem Rat mindestens 20 Jahre ununterbrochen angehört bzw. vorgestanden haben und ausgeschieden sind, kann der Rat die Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeister" bzw. "Ehrenbürgermeisterin" verleihen. Der Rat kann langjährigen Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.	Artikel 5 (neu eingefügt) Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen und sonstige Auszeichnungen (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Wegberg besonders verdient gemacht haben, kann der Rat das Ehrenbürgerrecht verleihen. Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. (2) Der Rat kann Bürgerinnen oder Bürgern, die mindestens 20 Jahre Mitglied des Rates waren und ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung "Ehrenratsfrau" bzw. "Ehrenratsherr" verleihen. Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, die dem Rat mindestens 20 Jahre ununterbrochen angehört bzw. vorgestanden haben und ausgeschieden sind, kann der Rat die	Hier wurde zu Beginn der neuen Legislaturperiode seitens der CDU Fraktion der

Beschlüsse über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. (3) Der Rat kann Personen für besondere ehrenamtliche Verdienste einen Ehrenpreis verleihen. Beschlüsse über die Verleihung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.	Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeister" bzw. "Ehrenbürgermeisterin" verleihen. Der Rat kann langjährigen Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen. Beschlüsse über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. (3) Der Rat kann Personen für besondere ehrenamtliche Verdienste einen Ehrenpreis verleihen. Beschlüsse über die Verleihung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.	Wunsch geäußert nur noch Ehrenratsmitglieder zu ernennen.
Artikel 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Wegberg". Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr" oder "Ratsherrin" bzw. "Ratsfrau".	Siehe Artikel 8	
Artikel 8 Ausschüsse (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen	Siehe Artikel 9	

Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. (2) Der Rat kann nichtständige Ausschüsse bilden, ohne die Hauptsatzung zu ändern oder zu ergänzen. (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht, soweit der Ausschuss dies im Einzelfall beschließt.		
	Artikel 6 Unterrichtung der Einwohner (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen)	

	ngen, Abhaltung von Einwohnerversammlun- gen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. (2) Eine Einwohnerversammlun- g soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden ist. Die Einwohnerversammlun- g kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlun- g beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele,	
--	--	--

	Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.	
Siehe Artikel 19	Artikel 7 Anregungen und Beschwerden (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wegberg fallen. (2) Anregungen und	IFR: Wunsch den Petenten von Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung NRW im Rat anzuhören. (vgl. Stadt Viersen)

	Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wegberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. (3) Eingaben, die weder Anregungen und Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben. (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss. (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41	
--	---	--

	Absatz 2, 3 GO NW), bleibt unberührt. (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. (8) Von der Prüfung vorgebrachter Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b) wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten. (9) Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu ihren/ seinen Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.	
	Artikel 8	

	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder (1) Der Rat führt die Bezeichnung Rat der Stadt Wegberg. (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnungen Ratsherr. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.	
	Artikel 9 Ausschüsse (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.	
Artikel 9	Artikel 10	

Verfahren des Rates und der Ausschüsse (1) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die "Geschäftsordnung des Rates" geregelt. (2) Der Rat kann die Geschäftsordnung durch einfachen Beschluß ändern, wenn die Änderung als besonderer Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.	Verfahren des Rates und der Ausschüsse (1) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die "Geschäftsordnung des Rates" geregelt. (2) Der Rat kann die Geschäftsordnung durch einfachen Beschluß ändern, wenn die Änderung als besonderer Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.	
Artikel 10 Aufgaben des Rates und der Ausschüsse (1) Der Rat der Stadt erlässt eine Zuständigkeitsordnung, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates und der Ausschüsse im Einzelnen geregelt werden. (2) Der Rat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach der Gemeindeordnung NW, nach der Eigenbetriebsverordnung NW, nach anderen gesetzlichen Vorschriften und nach der Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind. (3) Alle Aufgaben, die weder dem Rat vorbehalten, noch anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen, noch einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, nimmt der Haupt- und Finanzausschuss wahr. (4) Die durch die Zuständigkeitsordnung an die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse kann	Artikel 11 Aufgaben des Rates und der Ausschüsse (1) Der Rat der Stadt erlässt eine Zuständigkeitsordnung, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates und der Ausschüsse im Einzelnen geregelt werden. (2) Der Rat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach der Gemeindeordnung NW, nach der Eigenbetriebsverordnung NW, nach anderen gesetzlichen Vorschriften und nach der Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind. (3) Alle Aufgaben, die weder dem Rat vorbehalten, noch anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen, noch	

der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall an sich ziehen. (5) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, für die sie die Entscheidungszuständigkeit haben, die Entscheidung von Einzelfällen dem Bürgermeister zu übertragen. (6) Bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen der Ausschüsse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.	einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, nimmt der Haupt- und Finanzausschuss wahr. (4) Die durch die Zuständigkeitsordnung an die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse kann der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall an sich ziehen. (5) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, für die sie die Entscheidungszuständigkeit haben, die Entscheidung von Einzelfällen dem Bürgermeister zu übertragen. (6) Bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen der Ausschüsse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.	
Artikel 11 Dringlichkeitsentscheidungen Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NW bedürfen der Schriftform.	Artikel 12 Dringlichkeitsentscheidungen Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NW bedürfen der Schriftform.	
Artikel 12 Bürgermeister (1) Neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister	Siehe Artikel 15	

a) nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Aufgaben zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, b) wer vertretungsberechtigter Beamter oder Angestellter im Sinne des § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW ist, c) welche Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen, d) ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird (§ 29 Abs. 2 GO NW), e) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe, f) welche Maßnahmen erforderlich sind, um Katastrophen, übertragbare Krankheiten (Epidemien) und Viehseuchen zu bekämpfen. g) Sollte sich im Rahmen der Ausführung eines Auftrages nach den Buchstaben a) oder b) die Erfordernis für einen Nachtragsauftrag ergeben, der zusammen mit dem Ursprungsauftrag zu einer Überschreitung der dort genannten Vergabegrenzen führt, so gilt auch der Nachtragsauftrag als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit dieser		
---	--	--

den Ursprungsaufrag um nicht mehr als 5 % übersteigt (Bagatellgrenze). Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Ursprungsaufrag bereits von einem Ausschuss bzw. dem Rat vergeben wurde. (2) Der Bürgermeister ist weiter ermächtigt a) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen, b) Geldforderungen der Stadt für höchstens drei Jahre zu stunden, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- DM/25.000,-- EURO (fünzigtausend Deutsche Mark/fünfundzwanzigtausend EURO) nicht übersteigen, c) Geldforderungen der Stadt bis zum Betrage von 5.000,-- DM/2.500,-- EURO (fünftausend Deutsche Mark/zweitausendfünfhundert EURO) im Einzelfall zu erlassen, d) nicht beitreibbare Geldforderungen der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften niederzuschlagen, e) rechtlich vorgesehene Erlaubnisse zu erteilen, f) die Zustimmung zur Führung des Stadtwappens zu erteilen. (3) Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die		
--	--	--

gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen sind, gelten: a) Vergaben der Bauleistungen nach der VOB - bei freihändiger Vergabe bis 100.000,-- EURO, - bei beschränkter Ausschreibung bis 100.000,-- EURO, - bei öffentlicher Ausschreibung bis 100.000,-- EURO; b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL - bei freihändiger Vergabe bis 100.000,-- EURO, - bei beschränkter Ausschreibung bis 100.000,-- EURO, - bei öffentlicher Ausschreibung bis 100.000,-- EURO; Dies gilt entsprechend für Leasing- oder ähnliche Verträge bezogen auf den Gesam c) der Erwerb von Grundvermögen (einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten) bis zum Wert von 10.000,-- EURO im Einzelfall; dies gilt nicht, wenn Verpflichtungen zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen übernommen werden sollen,) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bis zum Wert von 5.000,-- EURO im Einzelfall,		
---	--	--

e) die Vornahme von Schenkungen und die Hergabe von Darlehen bis zum Wert von 2.500,-- EURO im Einzelfall, f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen bis zum Wert von 25.000,-- EURO im Einzelfall. (4) Über die folgenden Geschäfte hat die Bürgermeisterin dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden: - Stundung von Geldforderungen (Absatz 2 Buchstabe b) - Erlass von Geldforderungen (Absatz 2 Buchstabe c) - Vergabe von Bauleistungen (Absatz 3 Buchstabe a) - Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Absatz 3 Buchstabe b) - Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen (Absatz 3 Buchstabe e) - Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen (Absatz 3 Buchstabe f) (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Gewährung von Beihilfen an Vereine und Jugendgruppen, soweit der Rat allgemeine Richtlinien und Richtsätze hierfür erlassen hat. (6) Die Rechte des Rates nach § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW bleiben		
--	--	--

unberührt. (7) Dem Bürgermeister obliegt zudem die Repräsentation des Rates und der Stadt in der Öffentlichkeit. Er trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette. (8) Der Rat wählt einen ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Aufgaben der Stellvertreter beschränken sich auf die Vertretung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei repräsentativen Anlässen.		
Artikel 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines	Siehe Artikel 18	

Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten. (4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten (Dezernent) unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Fachbereichen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.		
Artikel 14 Beigeordnete Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt; er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".	Siehe Artikel 16	
Artikel 15 Genehmigung von	Siehe Artikel 14	

Rechtsgeschäften (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Rates. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt. (3) Leitende Dienstkräfte der Stadt im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten sowie die Geschäftsführer städtischer Einrichtungen, die nach der Eigenbetriebsverordnung geführt werden. (4) Verträge nach Absatz 2 Buchstaben a) und c) sind dem Haupt- und Finanzausschuss anzuzeigen, wenn sie den Wert von 1.000,-- DM/500,-- EURO im Einzelfall übersteigen.		
Artikel 16	Artikel 13	

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	
(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird auf Antrag der Rats- und Ausschussmitglieder wie folgt abgegolten: a) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 € festgesetzt. b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz	(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung	

übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens anhand geeigneter Unterlagen. d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei	entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten: a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausschlagersatz den Betrag von 10,00 € je Stunde/ Tag/ Monat überschreiten.	
--	--	--

Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20 € je Stunde überschreiten. (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen nach Artikel 13 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.	b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz z übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfall pauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige	
--	---	--

	Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingt en Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingt en Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere	
--	--	--

	Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Personen auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.	
	Artikel 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften 1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den	

	leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt. (3) Leitende Dienstkräfte der Stadt im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten. (4) <i>Verträge nach Absatz 2 Buchstaben a) und c) sind dem Haupt- und Finanzausschuss anzuzeigen, wenn sie den Wert von 1.000,-- DM/500,-- EURO im Einzelfall übersteigen.</i>	Die Musterhaupt-satzung sieht Abs. 4 nicht vor.
--	---	--

Artikel 17 Unterrichtung der Einwohner (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten (§ 23 GO NW). Bedeutsame Angelegenheiten sind wichtige Planungen und Vorhaben der Stadt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. (2) Einwohnerversammlungen sollen stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche	Siehe Artikel 6	

Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (4) Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung und die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleiben unberührt.		
Artikel 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Rats- und Ausschussbeschlüsse Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse gemäß § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW erfolgt - unbeschadet der Rechte und Pflichten des Bürgermeisters - durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter	Entfällt nach Musterhauptsatzung	

Weise, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vom Rat beschlossen wird.		
Artikel 19 Anregungen und Beschwerden (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wegberg fallen. (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wegberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. (3) Eingaben, die weder Anregungen und Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben. (4) Der Rat prüft die zulässigen Anregungen und Beschwerden und überweist sie, sofern er für die Entscheidung nicht selbst zuständig ist, an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann der Rat Empfehlungen aussprechen. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2, 3 GO NW), bleibt unberührt. (5) Dem Antragsteller kann	Siehe Artikel 7	

aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. (6) Von der Prüfung vorgebrachter Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, c) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b) wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten. (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.		
Siehe Artikel 12	Artikel 15 Bürgermeister (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg festgelegt.	

	(2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette. (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Bürgermeisters.	
Siehe Artikel 14	Artikel 16 Beigeordnete Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/ Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin/ zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Sie/ Er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/ Erster Beigeordneter“.	
Artikel 20 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wegberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathausportal am Rathausplatz vollzogen. Gleichzeitig ist auf den Internetseiten der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) auf den Anschlag hinzuweisen. (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so	Artikel 17 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wegberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet (www.wegberg.de) auf den Anschlag hinzuweisen ist.	An-merkung der Verwaltung: Bei dieser Regelung werden pro Rats-sitzung ca. 400,00 € ein-gespart.

erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag in unmittelbarer Nähe des Rathauses am Rathausplatz. Ist die Hinweisbekanntmachung (Abs. 1 Satz 2) auf den Internetseiten der Stadt Wegberg in einem solchen Fall nicht möglich, kann sie ersatzweise in einer am Ort erscheinenden Zeitung erfolgen.	(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht: Rathaus Stadt Wegberg (links vom Haupteingang), Rathausplatz 25, 41844 Wegberg. (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag in unmittelbarer Nähe des Rathauses am Rathausplatz. Ist die Hinweisbekanntmachung (Abs. 1 Satz 2) auf den Internetseiten der Stadt Wegberg in einem solchen Fall nicht möglich, kann sie ersatzweise in einer am Ort erscheinenden Zeitung erfolgen.	
Siehe Artikel 13	Artikel 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für	

	Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.	
--	--	--

	(4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten (Dezernent) unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Fachbereichen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.	
Artikel 21 Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	Artikel 19 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom außer Kraft.	